

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
3003 Bern

28. März 2018

### **Teilrevision der Kernenergieverordnung, zur Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung und zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Kernenergieverordnung, zur Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung und zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

#### **1. Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken (KKW)**

Gesetzgebung und Regelung des Kernenergiebereichs sind Sache des Bundes (vgl. Art. 90 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]). Der Kanton Aargau hat selber keinen Fachbereich für die Beurteilung der Sicherheit der Kompetenzen um die Sicherheit der Schweizer Kernkraftwerke (KKW). Diese Kompetenzen und Ressourcen sind bei der zuständigen Behörde, dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), angesiedelt. Der Kanton Aargau stützt sich in dieser Frage deshalb auf die Beurteilung des ENSI.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Anpassung aus Sicht des ENSI eine Abbildung der bisherigen Praxis der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden darstellt. Der Wortlaut aus den Verordnungen ist gemäss dem Vernehmlassungsbericht unklar formuliert, weshalb dies im Rahmen der Teilrevision nun präzisiert wird. Faktisch ändert die Anpassung an der Bewilligungspraxis gemäss ENSI nichts.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann die Begründung der Verordnungsänderung nachvollziehen und erachtet die Präzisierungen mit den Erläuterungen des ENSI als sinnvoll.

#### **2. Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen**

Nach der Teilrevision der Verordnungen sollen Abklinglager auch ausserhalb von Kernanlagen gebaut werden können, da sie nicht (mehr) als Atomanlagen klassifiziert sind. Damit wird die Erteilung der Baubewilligung an den Standortkanton und die Standortgemeinde delegiert. Nachfolgend soll das ENSI eine Betriebsbewilligung ausstellen und während des Betriebs des Abklinglagers die Kontrollfunktion ausüben.

Wie unter Punkt 1 bereits erwähnt, ist in der Verwaltung des Kantons Aargau einerseits kein Fachbereich vorhanden, um den Bau und die Genehmigung eines Abklinglagers abschliessend beurteilen zu können. Das ENSI verfügt aus unserer Sicht andererseits nicht über die bewilligungstechnischen Kompetenzen. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass das Baubewilligungsverfahren von derselben Behörde geleitet wird, die für die Bewilligung von Atomanlagen zuständig ist (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]). Der Kanton und die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Der Einsatz des ENSI für die Erteilung der Betriebsbewilligungen und die Kontrolle während des Betriebs wird vom Kanton Aargau unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [matthias.jaggi@bfe.admin.ch](mailto:matthias.jaggi@bfe.admin.ch)